

Zulässigkeit von Internetwerbung – Teil III: Inhaltliche Vorgaben für eine Ärzte-Website



IN DEN ERSTEN BEIDEN TEILEN wurden die rechtlichen Vorgaben für die Werbung von Ärzten, insbesondere im Internet, dargestellt. Im Rahmen dieses Beitrages wird dargestellt, worauf inhaltlich geachtet werden muss.

Unzulässiger Inhalt einer Ärzte-Website: Auf Basis insbesondere der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung ist von der Unzulässigkeit nachstehender Inhalte auszugehen:

- Jjegliche unsachliche und unwahre Information
- Informationen, die in keinem Zusammenhang mit der med. Leistung stehen
- Äußerungen oder Darstellungen, die das ärztliche Standesansetzen beeinträchtigen könnten
- Herabsetzende Bemerkungen über Kolleginnen und Kollegen
- Werbung für konkrete Arzneimittel, Heilbehelfe oder deren Hersteller/Verkäufer
- Fernbehandlungen
- Die Behauptung oder Darstellung einer nicht bestehenden Exklusivität
- Veröffentlichung von Patientenbildern, wenn diese über reine Informationszwecke hinausgehen oder die Zustimmung der Patienten nicht vorliegt
- Verstöße gegen die Werberestriktionen nach dem ÄsthOpG

WERBEVORGABEN NACH DEM ÄSTHOPG

Die Ärztin/der Arzt hat sich im Zusammenhang mit der Durchführung ästhetischer Behandlungen oder Operationen jeder diskriminierenden, unsachlichen, unwahren oder das Standesansetzen beeinträchtigenden Anpreisung, Werbung oder der Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen ihrer (seiner) Person oder ihrer (seiner) Leistungen zu enthalten. Fachliche Informationen über eigene Tätigkeitsgebiete einschließlich Hinweise auf wissenschaftliche Arbeiten stellen keine Werbung im Sinne dieses Bundesgesetzes



dar. Nicht geworben werden darf:

- a) mit Angaben, dass die ästhetische Behandlung oder Operation ärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen/geprüft ist oder angewendet wird
- b) mit Hinweisen auf die besondere Preisgünstigkeit oder dem Anbieten kostenloser Beratungsgespräche
- c) durch Werbevorträge
- d) mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Minderjährige richten und
- e) mit Preisausschreiben, Spielen, Verlosungen oder vergleichbaren Verfahren. Werden Fotografien verwendet, die mittels Bildbearbeitungsprogrammen verändert wurden, sind diese als verändert und nicht der Realität entsprechend zu kennzeichnen.

RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN

Verstößt ein Arzt gegen seine Berufspflicht, sich unsachlicher, unwahrer oder das Standesansetzen beeinträchtigender Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten,

so begeht er bei Zuwiderhandlung eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro zu ahnden ist. Verstöße gegen das Werbeverbot stellen sowohl eine Verwaltungsübertretung i.S.d. § 199 ÄrzteG dar als auch ein Disziplinarvergehen gemäß § 136 ÄrzteG. Ein Disziplinarvergehen ist gemäß § 136 Abs. 8 ÄrzteG vom Disziplinarrat nur dann nicht zu verfolgen, wenn die Schuld des Arztes gering ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Als Disziplinarstrafen kommen gemäß § 139 Abs. 1 ÄrzteG der schriftliche Verweis, eine Geldstrafe bis zu einem Betrag von 36.340 Euro, die befristete Untersagung der Berufsausübung sowie die Streichung aus der Ärzteliste in Betracht. Im Falle eines Schuldspruchs hat der Beschuldigte gemäß § 163 Abs. 1 ÄrzteG auch die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen.

Spezielle Werbebeschränkungen, an die sich Ärzte zu halten haben, sieht auch das Arzneimittelgesetz (AMG) vor. Gemäß § 51 AMG darf Laienwerbung nicht für Arzneispezialitäten betrieben werden, die der Rezeptpflicht unterliegen bzw. für registrierte homöopathische Arzneispezialitäten. Wer gegen dieses Werbeverbot verstößt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und kann mit einer Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 50.000 Euro bestraft werden.

RA Dr. MONIKA PLOIER
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Gauermannngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

